

Eberswalde, 10. März 2021

Vorläufige Regelungen zum Sommersemester 2021 (Änderungen vorbehalten)

Weiterhin gilt: Das Betreten der Hochschule mit Symptomen, die gemäß der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) auf eine Infektion mit Sars-CoV-2 hindeuten, ist untersagt.

Lehre

In der Lehre im Sommersemester werden weiterhin digitale Formate einen großen Stellenwert einnehmen. Alle Veranstaltungen, die üblicherweise auch online gehalten werden können, sollen auch weiterhin digital angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Vorlesungen
- Seminare
- Rechen- und andere Übungen
- Projektarbeiten und Präsentationen u.ä.

Die Eindämmungsverordnung sieht für derartige Lehrveranstaltungen, sollten diese doch in Präsenz abgehalten werden, eine Teilnehmer*innengrenze von **5 Personen** vor, auch dann, wenn diese in den Außenraum verlagert werden würden.

Für Veranstaltungen, die auf Grund ihres Charakters üblicherweise eine Präsenz der Teilnehmer*innen erfordern, gilt diese Personengrenze nicht. Vielmehr gilt hier die jeweilige Raumkapazitätsgrenze. Hier dürfen pro 10 qm Raumfläche, eine Person zugelassen werden. Für derartige Veranstaltungen im Außenraum gilt, dass die Abstandsregeln sicher eingehalten werden müssen. Typische Lehrveranstaltungen gemäß dieser Regel sind:

- Praktika in Laboren und Technika
- Lehrveranstaltungen, die zwingend an technische Voraussetzungen in der Hochschule gekoppelt sind (z.B. Lehrveranstaltungen in den Computerpools)
- Veranstaltungen, bei denen sozial-kommunikative Kompetenzen im Fokus stehen
- Bestimmungsübungen
- Feld-, Wald- und Geländeübungen
- Eintagesexkursionen u.ä.

Bei Präsenzveranstaltungen gelten die bekannten Regeln weiterhin. Hierzu zählen:

- Die ausgewiesenen maximalen Raumkapazitäten gelten als Personenhöchstgrenze für alle Anwesenden, d.h. für Studierende und Lehrende

- Alle Anwesenden haben während der gesamten Lehrveranstaltung eine geeignete medizinische Schutzmaske zu tragen
- Die Abstandsregeln sind immer einzuhalten
- Spätestens nach 45 min ist der Raum ausreichend zu lüften
- Die Zugangskontrolle kann entweder kontaktlos über die Darfichrein-App (empfohlen) oder eine Teilnehmer*innenliste erfolgen
- Personenansammlungen vor und nach den Lehrveranstaltungen sollen vermieden werden

Planen Sie bei Exkursionen, Geländeübungen und anderen Veranstaltungen im Außenraum ein, dass alle Teilnehmer*innen auch möglichst kontaktarm anreisen können (z.B. mit dem Fahrrad). Sind mehrere Personen in einem Fahrzeug unterwegs, sind von allen Beifahrer*innen Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Für die Durchführung von Prüfungen haben die Regeln aus dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters weiterhin Bestand.

Arbeiten an der Hochschule

Die Regelungen, dass, wo möglich, bevorzugt im Homeoffice gearbeitet werden soll, sind bis 30.4.2021 verlängert. In gemeinsam genutzten Räumen sind pro Person 10 qm Fläche vorzusehen. In allen Räumen, Fluren, Toiletten, Eingangsbereichen und Aufenthaltsbereichen der Hochschule gilt die Pflicht medizinische Masken zu tragen. Diese Masken können am festen Arbeitsplatz abgenommen werden, wenn man entweder alleine arbeitet oder die Abstandsregel und die 10 qm-Regel eingehalten werden.

Dienstreisen

Nichtnotwendige Reisen im **Inland** sollen nach Möglichkeit weiterhin nicht stattfinden. Über dringend notwendige Ausnahmen für Inlandsreisen entscheiden die Dienstvorgesetzten gemäß der Handreichung zur Genehmigung von Dienstreisen vom November 2020.

Auslandsreisen in die vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Virusvarianten-Gebiete sowie in Hochinzidenzgebiete sind ausnahmslos untersagt. Dienstreisen in internationale Risikogebiete sind zu vermeiden und sollten nur in Ausnahmefällen bei unbedingter Notwendigkeit und bei Vorlage einer Krankenversicherung, die die Risiken einer Corona-Infektion abdeckt, erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die amtierende Präsidentin. Aktuelle Informationen stellt das RKI zur Verfügung https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html.

Wenn Sie aus einem ausländischen Risikogebiet wieder einreisen, müssen Sie sich in eine 10-tägige Quarantäne begeben. Diese kann durch Vorliegen eines negativen Testergebnisses ab dem 5. Tag nach Einreise vorzeitig beendet werden. In Absprache mit dem/der Vorgesetzten können ggf. die erforderlichen Quarantänezeiten für mobiles Arbeiten genutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein gibt es die Möglichkeit von Sonderurlaub ohne Bezüge gem. § 28 TV-L.

Projektmeetings und Arbeit in Forschungsprojekten

Mit zunehmender Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttest besteht nun die Möglichkeit diese als Infektionsschutzmaßnahme für Projektmeetings zu nutzen. Vor einem Meeting mit externen Projekt-, Kooperations-, Transferpartnern sollten von allen Personen entweder tagesaktuelle Schnelltests (weniger als 24 Stunden alt) oder vor Ort durchgeführte Selbsttests vorliegen. Die Beschaffung und Finanzierung der Selbst-/Schnelltests obliegt den Projektleitungen. Die weiteren Hygieneregeln entsprechen den Regeln bei Lehrveranstaltungen (Masken, Abstand, Lüften, Kontaktlisten).

Bei positiven Selbsttests ist unverzüglich eine PCR-Testung vorzunehmen und die betroffene Person hat sich unverzüglich bis zur Vorlage eines negativen PCR-Test in Selbstisolation zu begeben.